

**Protokoll der 33. Sitzung des von der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie
eingesetzten Kontaktausschusses
Mittwoch, 20. Oktober 2010 – Brüssel**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (CC). Die Tagesordnung wurde angenommen.

2. Umsetzung der AVMD Richtlinie – Sachstand

Die meisten Mitgliedstaaten haben Umsetzungsmaßnahmen notifiziert. Die Kommission hat mit der Analyse begonnen und wird sich bis Monatsende mit der Bitte um Klarstellungen an die Mitgliedstaaten wenden. Fragen, die im Hinblick auf mehrere Mitgliedstaaten aufgefallen sind waren: Fragen der Rechtshoheit, Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden, Regeln für die Produktplatzierung, die Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und die Unterstützung von Ko- und Selbstregulierung. Die Beurteilung der Konformität der Umsetzungsmaßnahmen setzt eine Klärung dieser Fragen voraus.

3. Vertragsverletzungsverfahren zur AVMD Richtlinie

Die Kommission erwartete weiterhin Notifizierungen von acht Mitgliedstaaten: EE, EL, PL, CY, LT, HU, PT und SI. Eine Reihe von Teilnotifizierungen wurde untersucht.

Ebenso wie mehrere Rechtssachen zur Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen ist auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien beim Gerichtshof anhängig (Rechtssache C-281/09). Die Mitgliedstaaten berichteten über den Fortschritt bei der Annahme von Umsetzungsmaßnahmen.

4. Vorstellung des Berichts der Kommission über die Anwendung von Regeln betreffend europäische und unabhängige Werke

Die neunte Mitteilung über die Anwendung der Artikel 4 und 5 während des Zeitraums 2007-2008 wurde am 23. September angenommen¹. Die Mitteilung dokumentiert zufriedenstellende Ergebnisse, deutlich über den in der AVMD Richtlinie definierten Anteilen für europäische und unabhängige Werke, und einen stabilen Trend für den untersuchten Zeitraum.

Der Ausschuss diskutierte außerdem die Möglichkeit eine '*de minimis*' Regel einzuführen, wie sie von einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der letzten Sitzung vorgeschlagen worden war.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten bekundete ihre Unterstützung für die Einführung einer '*de minimis*' Regel, wobei sie die Notwendigkeit hervorhoben, die Verwaltungslasten der nationalen Regulierungsbehörden zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten diskutierten über einen Grenzwert von 0.2% oder 0.3% Zuschaueranteil. Die NL erwogen einen noch höheren Grenzwert. Nach den Ergebnissen einer von ihnen mit einem Grenzwert von 0.5% durchgeführten Simulation würde die Anzahl der von den Berichtspflichten ausgeschlossenen Sender weniger als 1% Marktanteil ausmachen. Frankreich äußerte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einer solchen Regel auf die Verbreitung französischer audiovisueller Produktionen in anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission ließ erkennen, dass der Sinn der Einführung einer '*de minimis*' Regel darin bestünde, den Verwaltungsaufwand für kleine Sender, die von der Berichtspflicht

¹ COM 2010/0450 endg.

ausgenommen werden können, zu begrenzen ohne dadurch die Ziele der Richtlinie zu gefährden. Dafür wäre eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse notwendig. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre schriftlichen Stellungnahmen (binnen eines Monats) zu übersenden, anhand welcher die Kommission überarbeitete Leitlinien für die nächsten Sitzung vorbereiten würde.

5. Externe Kompetenzen der EU und der Entwurf des Übereinkommens des Europarats zu grenzüberschreitenden audiovisuellen Mediendiensten (ECTT)

Anita van de Kar, Sekretärin des Ständigen Ausschusses für Grenzüberschreitendes Fernsehen (T-TT), präsentierte die bei der Arbeit an dem Entwurf des Übereinkommens gemachten Fortschritte. Sie verwies auf die Schwierigkeiten, die sich aus Unsicherheiten über die Reichweite ausschließlicher EU-Kompetenzen ergeben hatten. Der Ständige Ausschuss prüfte zwei Ansätze zur Fortentwicklung des Entwurfs: (i) ein auf nicht in EU-Zuständigkeit fallende Themen beschränktes Übereinkommen, oder (ii) ein Rahmenübereinkommen, das alle als wesentlich erachteten Elemente abdeckt. Der zweite Ansatz wäre nur möglich, falls die EU Vertragspartei des Übereinkommens werden würde. Der Ständige Ausschuss bat die Kommission formell um eine Stellungnahme dazu, inwieweit eine Reihe von Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der EU herausfalle.

Die Kommission betonte, dass eine formelle Beschlussfassung der Kommission notwendig ist. Es wurde im Besonderen auf Artikel 3(2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hingewiesen, demzufolge die EU die ausschließliche Zuständigkeit hat, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft gemeinsame Regeln berühren oder deren Tragweite verändern könnte. Nach einer ersten provisorischen Analyse würde dies bedeuten, dass die EU die ausschließliche Zuständigkeit besitzen würde hinsichtlich der Regelung von Auftritten von Nachrichtenmoderatoren in kommerzieller Kommunikation, der Bereitstellung von Information, der Menschenwürde sowie bei anderen von der AVMD Richtlinie abgedeckten Themen (Artikel 8, 9 und 10 des EÜGF). Die Mitgliedstaaten könnten über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen soweit es um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, Medienpluralismus, öffentlich-rechtliche Medien, politische Werbung und die korrekte Darstellung von Nachrichten ginge. Es verblieb unklar, was mit 'Minderheitenfragen' gemeint sein könnte.

Einige Mitgliedstaaten verwiesen darauf, dass das Übereinkommen äußerst wichtig sei, wobei sie seine Rolle bei der Förderung europäischer Standards und Werte außerhalb Europas hervorhoben. HU äußerte sich skeptisch über den zusätzlichen Nutzen des Übereinkommens, da dieser hauptsächlich in dem grenzüberschreitenden Element bestand. Alle Mitgliedstaaten ersuchten die Kommission um eine klare und zügige Antwort, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die Kommission erinnerte an ihre Position und verpflichtete sich, dem Ständigen Ausschuss so bald wie möglich eine schriftliche Antwort zu übermitteln.

6. Anwendung der AVMD Richtlinie und der Genehmigungsrichtlinie auf digitales terrestrisches Fernsehen (DTT)

Die Kommission umriss die Bestimmungen der AVMD- und der Genehmigungsrichtlinie hinsichtlich von Gemeinwohlverpflichtungen und etwaigen Zusagen, die im Auswahlverfahren für die Erteilung von DTT-Genehmigungen gemacht wurden. Sie gab eine

politische Erklärung ab, die die Mitgliedstaaten ermutigt, die Komplexität der Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende Anbieter von DTT-Programmen in diesem Zusammenhang zu verringern, um kulturelle Vielfalt, Medienpluralismus und Verbraucherwahl zu unterstützen.

Die Kommission verwies insbesondere auf die Bestimmungen von Anhang B (Punkt 1 und 7) der Genehmigungsrichtlinie. Sie erklärte, dass nur Verpflichtungen und Zusagen, die mit den Bestimmungen der Genehmigungsrichtlinie übereinstimmen, daran geknüpft werden könnten, dass die jeweiligen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten von Fall zu Fall untersucht werden müssten, und dass die ausführliche rechtliche Würdigung noch andauere.

7. Sonstiges

- **Änderung der Zuständigkeitskriterien**

Die Kommission berichtete über das Verfahren, das die Änderung der subsidiären Zuständigkeitskriterien in der AVMD Richtlinie begleitete.

Es scheint, dass die Zuständigkeit nur für einen Sender fraglich bleibt. Die Kommission wird diesen Fall mit den betroffenen Mitgliedstaaten direkt behandeln. Hinsichtlich der verbleibenden Sender wird davon ausgegangen, dass diese in der Zuständigkeit des Mitgliedstaates mit Satellitenkapazität verbleiben.

- **Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen mit Zugangsdiensten für Behinderte**

Aus Anlass einer irischen Beschwerde, dass Zugangsdienste für Blinde und Gehörlose bei der Weiterverbreitung von irischen Fernsehprogrammen über Satellit- oder Kabelplattformen entfernt werden, lud die Kommission die Mitgliedstaaten ein, ihre Befunde mitzuteilen und mögliche Lösungen zu erörtern.

- **Elektronische Zigaretten**

Die Kommission beantwortete eine Frage der lettischen Regulierungsbehörden, ob elektronische Zigaretten Gegenstand des Verbots von Tabakwerbung in Artikel 9(1)(d) AVMDR seien. Da elektronische Zigaretten keinen Tabak enthielten, sind sie keine Tabakerzeugnisse im Sinne der Tabakrichtlinie. Folglich unterliegt audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für elektronische Zigaretten nicht Artikel 9(1)(d) AVMDR. Sie könnten jedoch einer anderen Vorschrift der AVMDR, nämlich Artikel 9(1)(f), unterliegen, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel verbietet, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind. Dies wäre der Fall in Bezug auf elektronische Zigaretten, die als nur auf ärztliche Verordnung erhältliche Humanmedizin betrachtet würden.

- **Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

Das VK lenkte die Aufmerksamkeit der anderen Mitgliedstaaten auf Artikel 13 des Entwurfs eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarats. Der Entwurf könnte Anlass zu Bedenken bezüglich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Unabhängigkeit der Medien geben.

- **Berichtigung der AVMD Richtlinienkodifizierung**

Die Berichtigung von Artikel 14(3) der kodifizierten AVMD Richtlinie wurde am 6. Oktober 2010 veröffentlicht.²

- **Seminar**

Die Kommission lud die Teilnehmer zum Seminar über an Kinder gerichtete audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel mit einem hohen Fett-, Salz- und Zuckeranteil ein (25. Oktober 2010, 9:30 – 17:00, CCAB 0/A).

Nächste Sitzung: März 2011

² Abl. 2010 L 263/15.